

Vorlage

der Berichterstatter

an den Haushalts- und Finanzausschuß

**Landtag
Nordrhein-Westfalen
12. Wahlperiode**

**Vorlage 12/3106
alle Abg.**

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2000 (Haushaltsgesetz 2000)
- Drucksache 12/4200 -

Haushaltsgesetz 2000

Bericht über das Ergebnis des Berichterstattergesprächs zum Haushaltsgesetz 2000 gemäß § 28 (1) in Verbindung mit Nr. 6 der Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtags

Hauptberichterstatter
Berichterstatter

Abgeordneter Lothar Niggeloh (SPD)
Abgeordneter Volkmar Klein (CDU)
Abgeordneter Johannes Remmel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Das Ergebnis des Berichterstattergesprächs zum Haushaltsgesetz 2000 ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Ergebnisvermerk.

Ergebnisvermerk über das Berichterstattegespräch zum Haushaltsgesetz 2000 am 4. November 1999

1. Teilnehmer

Abgeordneter Lothar Niggeloh	(SPD)
Abgeordneter Volkmar Klein	(CDU)
Abgeordneter Johannes Remmel	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Ministerialrätin Schuck	(Finanzministerium)
Ministerialrätin Best	(Finanzministerium)
Regierungsdirektor Brommund	(Finanzministerium)
Regierungsdirektor Lohmann	(Finanzministerium)
Oberregierungsrat Fröhlecke	(Landtagsverwaltung)

2. Ergebnis

§ 2

Die Frage, in welchem Maße von der Möglichkeit des § 2 Abs. 2 b) Gebrauch gemacht wird, soll schriftlich beantwortet werden (Anl. zu diesem Vermerk).

§ 4 Abs. 12 und 13

Abs. 12 regelt den Fall, dass Forderungen zum Nominalwert verkauft würden, was bisher noch nicht vorgekommen ist; in der Regel wird zum Barwert verkauft. Einnahmen aus der Veräußerung von Forderungen sind im Epl. 20 etatisiert. Nach dem dort ausgebrachten Haushaltsvermerk können Mehreinnahmen für den Ausgleich einer nicht marktgerechten Verzinsung der zum Nominalwert verkauften Forderung eingesetzt werden.

Abs. 13 S. 1 ermächtigt das Finanzministerium gegenüber dem Zessionar der Darlehnsforderungen des Landes, die Zahlungen der Annuitäten durch den Schuldner zu garantieren. Hierdurch wird der Veräußerungserlös positiv beeinflusst. Die Gefahr einer Inanspruchnahme des Landes ist gering, da die Schuldner in aller Regel ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen.

Mit dem neuen Satz 2 des Abs. 13 ist sichergestellt, dass bei einer Zwischenveräußerung von Forderungen an ein landesbeteiligtes Unternehmen die o.g. Garantie gegenüber dem Letzterwerber übernommen werden kann.

§ 6

Der frühere Abs. 14 ist entfallen. Er war notwendig geworden, weil es zur Zeit der Einführung der Parkraumbewirtschaftung noch keine Regelung im Landesreisekostengesetz gab. Die Vorschrift wurde nach rechtlicher Überprüfung gestrichen, weil das Landesreisekostengesetz und § 52 LHO nach Auffassung der Landesregierung als ausreichende Rechtsgrundlagen gelten.

§ 7

Abs. 4 ermächtigt die Ressorts, unter bestimmten Voraussetzungen selbst Leerstellen einzurichten. Eine Übersicht über die eingerichteten Leerstellen ist im jeweiligen Haushaltsplan enthalten.

§ 10

Das Besserstellungsverbot des § 10 Abs. 3 gilt nicht für Projektförderungen, sondern nur für institutionelle Förderungen, d.h., wenn das Land eine Einrichtung

ganz oder überwiegend fördert.

Niggeloh
Hauptberichterstatter

Klein
Berichterstatter

Remmel
Berichterstatter

Anlage

**Anlage zum Ergebnisvermerk über das Berichterstattergespräch zum Haushalts-
gesetz 2000 am 4. November 1999**

zu § 2

Die Regelung des § 2 Abs. 2 Buchstabe b) war bis einschließlich Haushaltsjahr 1998 in erster Linie wegen der für die Anleihen des Landes erforderlichen Kurspflege durch das Finanzministerium von Bedeutung. Nach Tilgung der letzten Anleihe in 1998 sind nur noch Wertpapiere des Landes in Umlauf, bei denen für die Banken die Kurspflegeverpflichtung besteht. Gleichwohl sind Marktkonstellationen denkbar, bei denen das Land die Möglichkeit des Ankaufs eigener Wertpapiere haben sollte. Aus diesem Grunde sollte die gesetzliche Regelung zunächst unverändert bestehen bleiben.